

II- 790 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIV. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1976 05 28

Zl. 5591-Pr.2/1976

299 IAB

1976-05-31

zu 285 IJ

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abg. Dr. Feurstein und Genossen Nr. 285/J, vom 1.4.1976, betreffend die Besteuerung von Schilehrer und Bergführer, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu der gegenständlichen Anfrage ist zu bemerken, daß im § 10 Abs.2 Z.7 des Umsatzsteuergesetzes 1972 für die sonstigen Leistungen bestimmter - taxativ aufgezählter - Gruppen von freien Berufen der ermäßigte Umsatzsteuersatz vorgesehen ist. Sinn und Zweck dieser Bestimmung waren darauf gerichtet, den besonderen berufsrechtlichen Verpflichtungen, welchen die Angehörigen dieser freiberuflich tätigen Berufsgruppen auf Grund eigener Berufsgesetze (z.B. Ärztegesetz, Rechtsanwaltsordnung, Notariatsordnung, Ziviltechnikergesetz, Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung) unterliegen, durch eine begünstigte umsatzsteuerliche Behandlung Rechnung zu tragen. Schon zur Zeit der Gesetzwerdung gab es jedoch Wünsche auch anderer freiberuflicher und zahlreicher gewerblich tätiger Berufsgruppen, für ihre Leistungen ebenfalls den ermäßigten Steuersatz zuerkannt zu bekommen.

So sehr Wünsche dieser Art verständlich sind, darf doch nicht übersehen werden, daß das Streben nach Erlangung einer Steuerermäßigung bei fast allen Gruppen von Wirtschaftstreibenden anzutreffen ist und jede Begünstigungsmaßnahme daher zwangsläufig Beispielsfolgen auslöst. Ist einer bestimmten Berufsgruppe - aus welchen Gründen immer - eine steuerliche Begünstigung eingeräumt worden, so folgen unter Hinweis auf diese bereits bestehende Begünstigung unweigerlich Wünsche anderer Berufsgruppen, die ihre Leistungen ebenfalls für begünstigungs-würdig erachten.

2. Blatt

Es liegt auf der Hand, daß es im Hinblick auf die große Zahl der eine Steuerermäßigung anstrebenden Berufsgruppen schon aus budgetären Gründen unmöglich wäre, allen diesen Begünstigungswünschen zu entsprechen, abgesehen davon, daß bei Ausweitung bestehender Steuerermäßigung in sachlicher Hinsicht kaum stichhaltige Gründe dafür gefunden werden könnten, Begünstigungswünsche anderer - ähnliche Leistungen erbringender - Berufsgruppen, die unter Hinweis auf bereits zugestandene Begünstigungen vorgebracht werden, abzulehnen.

Einer der Hauptgründe, daß nicht sämtliche freiberufliche Betätigungen in die Begünstigungsvorschrift des § 10 Abs.2 Z.7 des Umsatzsteuergesetzes 1972 aufgenommen wurden, bestand darin, eine durch Einzelpersonen ausgeübte unterrichtende Tätigkeit, die im Berufsleben in vielerlei Erscheinungsformen vorkommen kann und häufig mit anderen Betätigungen verquickt ist, grundsätzlich nicht in die Begünstigung einzubeziehen. Auch im Hinblick darauf ließe es sich sachlich wohl kaum rechtfertigen, aus dem großen und vielschichtigen Bereich der unterrichtenden Tätigkeiten etwa gerade die Leistungen der Schilehrer herauszugreifen und einer Begünstigung zuzuführen. Bei allem Verständnis für die in vieler Hinsicht verantwortungsvolle und für den Fremdenverkehr bedeutsame Tätigkeit der Schilehrer und Bergführer kann daher dem der gegenständlichen Anfrage zugrundeliegenden Wunsch, für die Leistungen der Schilehrer und Bergführer den ermäßigten Umsatzsteuersatz vorzusehen, nicht nähergetreten werden.

